

Von: Florian Auer
Gesendet: Sonntag, 20. Dezember 2020 19:49
An: Post, VerfD
Cc:
Betreff: Begutachtungsentwurf Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2020

Mag. Auer Florian

Mag. Mag. Judendorfer Andreas

An
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
„Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2020 - Oö. AWG-Novelle 2020)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf zur Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2020 möchten wir folgende Anmerkungen festhalten:

3.6. Entfall Beschränkungen Abfallbeseitigung gemäß § 23 (alt)

Gemäß § 23 Abs. 2 haben Personen, die außerhalb von Oberösterreich angefallene Abfälle in Oberösterreich beseitigen wollen, dies der Landesregierung vorher schriftlich anzuzeigen. Die Landesregierung hat diese Anzeige gemäß § 23 Abs. 3 entweder innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige schriftlich zur Kenntnis zu nehmen oder die Beseitigung gemäß Abs. 4 zu untersagen, wenn die angezeigte Beseitigung den Zielen und Grundsätzen des Oö. AWG 2009 oder des Oö. Landes-Abfallwirtschaftsplans nicht entspricht.

- Das Prinzip der Nähe ist von zentraler Bedeutung.
- Mit dem Wegfall dieses Paragraphen wird dem Mülltourismus nach Österreich Tür und Tor geöffnet. Durch den Wegfall der Anzeigepflicht wird eine Überprüfung hinsichtlich Zielen und Grundsätzen des Oö. AWG 2009 und des Oö. Landes-Abfallwirtschaftsplans nicht mehr garantiert. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Entsorgung nicht mehr nach objektiven Kriterien wie Umweltverträglichkeit und regionaler Verteilung erfolgt, sondern nach privatwirtschaftlichen Kriterien.
- Gerade inmitten der Klimakrise sollte unnötiger Transport jeglicher Art minimiert werden, auch beim Transport von Abfall zur Deponie. Dies würde einer möglichst regionalen Entsorgung entsprechen.
- Weiters würde eine faire regionale Verteilung der Deponien konterkariert. OÖ könnte zum Nettoimporteur von Abfällen aller Art werden.
- Die durch den Wegfall der Regelung zu erwartenden Umweltkosten übersteigen die kalkulierten jährlichen Einsparungen von 9.940,73 € mit hoher Wahrscheinlichkeit und nachhaltig.
- Die Bedeutung des Oö. Landes-Abfallwirtschaftsplans wird geschwächt.
- Wir fordern eine Beibehaltung des §23 gemäß der derzeitigen Fassung.

Ergänzung Passus: Rechtsverbindlichkeit des OÖ Landes-Abfallwirtschaftsplans

Eine langfristige strategische Planung des Umgangs mit Abfall ist essenziell. Die Inhalte des geltenden Abfallwirtschaftsplans sind gut durchdacht und schlüssig. Leider ist sein Inhalt nicht rechtlich bindend. Beispielsweise wird in der derzeit geltenden Fassung das Ziel definiert, dass bei Bodenaushub- und Baurestmassendeponien ausreichend Kapazitäten mit einer ausgewogenen regionalen Verteilung zur Verfügung stehen sollen. Entgegen dieser Zielsetzung steht eine Erweiterung der Kapazitäten für Baurestmassendeponien im Bezirk Steyr-Land, welches bereits jetzt Spitzenreiter bei dieser Art von Deponien ist, zur Diskussion. Der Oö. Landes-Abfallwirtschaftsplan muss weiterhin im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz entsprechend verankert sein und muss aber auch als „Regulativ“ im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz Eingang finden. Durch die Streichung des §23 im Rahmen der „Beschränkungen der Abfallbeseitigung“ würde der Abfallwirtschaftsplan seine inhaltliche Kompetenz als Regulativ zur Gänze verlieren. Nur durch eine transparente und auch föderalistische Planung für die Zukunft kann es eine funktionierende Abfallwirtschaft für Oberösterreich und letztendlich für ganz Österreich geben. Es müssen daher Beschränkungen der Abfallbeseitigung im Sinne des Oö. Landes-

Abfallwirtschaftsplans erhalten bleiben und auch Rechtsverbindlichkeit im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz finden.

è Wir fordern eine Stärkung der Bedeutung des Oö. Abfallwirtschaftsplans durch Schaffung einer Rechtsverbindlichkeit. Neue Vorhaben sind nur dann zu genehmigen, wenn sie den Zielen und Grundsätzen des Oö. Abfallwirtschaftsplans entsprechen und diese dürfen diesem keinesfalls widersprechen.

Ergänzung Passus: Standortfrage von Beseitigungsanlagen (Deponien)

Völlig fehlend im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz ist die Standortfrage der Beseitigungsanlagen (Deponien) und Betriebsanlagen. Es ist unbedingt notwendig dies im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz festzulegen und zu verankern.

Für Beseitigungsanlagen (Deponien), ausgenommen Bodenaushubdeponien, muss die Entfernung von der Deponiebegrenzung zu Wohn- und Erholungsgebieten, insbesondere zu Gebieten, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäusern, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder festgelegt oder im Flächenwidmungsplan der Gemeinden ausgewiesen sind, mindestens 300 Meter betragen.

Diese Abstandsdefinition erfolgt in Analogie zur bereits bestehenden gesetzlichen Regelung im Mineralrohstoffgesetz hinsichtlich der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans (§ 82 MinroG).

Beispielhaft ist dies in den Abfallwirtschaftsgesetzen der Bundesländer Deutschlands zu finden. Dort sind die Abstände von Beseitigungs- und Bearbeitungsanlagen zu Wohngebieten und sozialen Einrichtungen genau festgelegt und genaue Meterabstände, entsprechend der Art von „Beseitigungs- und Betriebsanlagen“, definiert.

→ Wir fordern die Verankerung eines 300 m Mindestabstands von Beseitigungsanlagen (Deponien) zu Wohn- und Erholungsgebieten im OÖ Abfallwirtschaftsgesetz.

Hochachtungsvoll,
Mag. Auer Florian
Mag. Mag. Judendorfer Andreas